



Ärzte der Welt e.V.
Referentin für Grundsatzfragen

Stresemannstr. 72
10963 Berlin

Dr. Rolf Schmachtenberg

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL buero.schmachtenberg@bmas.bund.de

Berlin, 26. Juli 2018

Sehr geehrte Frau I

ich danke Ihnen sowie auch Frau und Frau sehr für den informativen Austausch am 24. Juli 2018 über den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung für Unionsbürgerinnen und -bürger. In unserem Gespräch baten Sie um Erläuterungen zur Rechtsauffassung der Bundesregierung hinsichtlich der Notwendigkeit eines „Ausreisewillens“ als Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII nach. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) im September 2017 gegenüber den Ländern bereits darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Regelung nicht von einem Willen zur Ausreise spricht. Ein solches subjektives Tatbestandmerkmal kann auch nicht ohne weiteres in den Wortlaut hineingelesen werden.

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es über die explizit im Wortlaut angelegten Anspruchsvoraussetzungen keines subjektiven Ausreisewillens bedarf, kommt auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. 18/13576 zum Ausdruck, in dem sie den Aspekt „Ausreisewillen“ nicht einbezieht. Darin heißt es:

„Im Rahmen sogenannter Überbrückungsleistungen werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren grundsätzlich bis zu einem Monat Gesundheitsleistungen erbracht, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln erforderlich sind, sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur

Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen erbracht. Diese Leistungen sind auch über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Darüber hinaus werden den Leistungsberechtigten nach § 23 Absatz 3 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 SGB XII auch zur Überwindung einer besonderen Härte im Einzelfall andere Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII gewährt, soweit im Einzelfall besondere Umstände dies erfordern.

In medizinischen Notfällen gilt zudem nach § 25 SGB XII, dass für die Leistungserbringer in einem Eilfall ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen in gebotennem Umfang besteht, wenn die Sozialhilfe diese Leistungen grundsätzlich zu tragen hat.

Damit ist insgesamt sichergestellt, dass auch für Personen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, im Einzelfall in Notlagen und bei sonstigen Härten Gesundheitsleistungen im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen erbracht werden.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz